

Peter Neuner

Das Amt in der Kirche

Eine Zwischenbilanz der ökumenischen Diskussion

Seit dem Beginn der ökumenischen Bewegung ist die Frage nach dem Amt in der Kirche einer der Punkte, die am meisten Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Bereits die erste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) 1927 in Lausanne erklärte es für „wesentlich für eine geeinte Kirche, daß sie ein allgemein anerkanntes Amt haben sollte“. Eine Versöhnung der Kirchen ist erst dann verwirklicht, wenn sie nicht nur das Evangelium einmütig verkünden und einträchtig die Sakramente spenden, sondern wenn sie dies tun durch Amtsträger, die gegenseitig in der Legitimität ihrer Funktionen anerkannt werden. Nachdem in den zentralen Punkten, die im 16. Jahrhundert zur großen Kirchentrennung zwischen der katholischen Kirche einerseits und den Kirchen der Reformation andererseits geführt haben, also vornehmlich in der Frage nach der Rechtfertigung, die kirchentrennenden Gegensätze wohl als überwunden gelten können, nachdem in der Frage nach dem Herrenmahl¹ eine weitreichende Gemeinsamkeit zwischen den Kirchen formuliert wurde, ist nun die Frage nach dem Amt zum zentralen Punkt in der ökumenischen Diskussion geworden.

Vornehmlich in katholischer Sicht hat das Drängen nach Interkommunion dieses Problem zusätzlich akut gemacht. Bekanntlich hat das Konzil die Kommuniongemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen unter bestimmten Voraussetzungen angeboten. Mit den Kirchen der Reformation wurde Interkommunion dagegen als unmöglich erachtet, und zwar „propter sacramenti ordinis defectum“ (Ökumenismusdekret Nr. 22), ein Passus, der üblicherweise übersetzt wird: „wegen des Fehlens des Weihesakramentes“, wobei nicht näherhin geklärt wurde, worin dieser „defectus“ besteht. Jedenfalls wird in der derzeitigen Diskussion die Möglichkeit der Interkommunion mit den Kirchen der Reformation in aller Regel wegen der ungeklärten Amtsfrage verneint.

Seit dem Beginn der 70er Jahre entstanden eine Reihe von Dokumenten über das kirchliche Amt, in denen versucht wurde, die überkommenen Differenzen zu überwinden und zwischen den Kirchen zu gemeinsamen Aussagen über das Amt zu kommen. Im Gespräch zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche haben dabei besondere Bedeutung erlangt die beiden Dokumente der Kommission in den USA über „Eucharistie und Amt“ (1970) sowie „Amt und universale Kirche“ (1974). Aus dem französischen Raum fanden die

Texte „Für eine Versöhnung der Ämter“ (1973) und „Das episkopale Amt“ (1976) der Gruppe von Dombes weite Beachtung. In Deutschland ist 1973 das Ämter-Memorandum der ökumenischen Universitätsinstitute erschienen, das allerdings eine so vorschnelle und polemische Reaktion hervorgerufen hat, daß es, jedenfalls in der öffentlichen Diskussion, kaum noch zitiert wurde. Von den ungezählten Dokumenten, die bei Gesprächen zwischen der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche und anderen Kirchen entstanden sind, und in denen die Frage nach dem Amt an irgendeiner Stelle immer mit einer Rolle spielte, sei hier nur genannt das Canterbury-Statement über „Amt und Ordination“ (1973) der offiziellen Kommission des römischen Einheitssekretariats und der anglikanischen Gemeinschaft. Auch auf multilateraler Ebene kam es zu erstaunlichen Fortschritten: Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung verabschiedete 1974 in Accra nach jahrelangen Vorarbeiten ein Dokument über „Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt“², das Aussagen zum Amt enthält, die angesichts der großen Zahl sehr differierender Kirchen, die hier mitgearbeitet haben, erstaunlich und ermutigend sind.

Die derzeitigen Gespräche der katholischen Kirche mit dem Luthertum auf Weltebene gehen auf die Konzilszeit zurück. Damals regte der lutherische Weltbund an, offizielle Kontakte aufzunehmen. 1967 wurde eine offizielle Studienkommission gegründet, die 1971 den Schlußbericht ihrer Arbeit unter dem Titel „Das Evangelium und die Kirche“, den sogenannten Malta-Bericht, vorlegte³. Probleme im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, aber auch Fragen, die inhaltlich noch nicht entsprechend bedacht worden waren, führten dazu, daß 1973 diese Kommission in einer neuen Zusammensetzung die Arbeit weiterführte und nach mehrjähriger Arbeit 1978 das Dokument „Das Herrenmahl“ veröffentlichte, das inzwischen in neunter Auflage erschienen ist. Schon diese Tatsache sollte vor allzu großer Skepsis hinsichtlich der Rezeption ökumenischer Dokumente an der Basis warnen.

Viele Leser des „Herrenmahls“ waren vor allem an Aussagen über die Interkommunion interessiert, die aber noch nicht möglich waren, weil die Amtsfrage, an der hier so vieles hängt, noch als ungeklärt angesehen wurde. Nun ist in Fortführung dieser Arbeit das Dokument dieser Kommission „Das geistliche Amt in der Kirche“⁴ erschienen.

Das Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“

Das Dokument über das geistliche Amt in der Kirche hat, wie sein Vorläufer über das Herrenmahl, eine Dreigliederung: ein erster Teil stellt die gemeinsam formulierten Aussagen dar, ein zweiter Teil dokumentiert eine Reihe von Ordinationsliturgien, während in einem dritten Teil Exkurse zu strittigen Punkten

vorgelegt werden, und zwar zum Problem der Frauenordination, sowie unter der Überschrift „Ein Mittler“ Reflexionen Y. Congars zum Begriff des Mittlers, des „alter Christus“ und der „Repräsentatio“. Diese Exkurse haben der Gesamtkommission als Grundlage ihrer Arbeit gedient, sind aber nicht Bestandteile des gemeinsamen Dokuments.

Die Kommission geht in ihrem Dokument von der *Rechtfertigungslehre* aus. Die ein für allemal in Christus und seinem Heilswirken erfolgte Rechtfertigung bleibt durch das Wirken des Geistes in der Kirche gegenwärtig. Die Kirche als ganze ist nach dem Glaubensbewußtsein beider Kirchen ein priesterliches Gottesvolk, in dem alle Getauften zu Zeugnis, Gottesdienst und Dienst am Mitmenschen aufgerufen sind. Innerhalb dieses allgemeinen Priestertums aller Getauften haben sich schon in neutestamentlicher Zeit vielfältige Ämter entwickelt: Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer. Alle diese Ämter waren Dienste zum Aufbau der Gemeinde als Leib Christi. Das allgemeine Priestertum und die vielfältigen Dienste sind der Ausgangspunkt, von dem aus das besondere Amt betrachtet wird: „In der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften und vom Dienstcharakter der Ämter in der Kirche und für die Kirche besteht heute für Lutheraner und Katholiken ein *gemeinsamer Ausgangspunkt* zur Klärung der noch offenen Fragen im Verständnis des geistlichen Amtes in der Kirche“ (15).

Amt und Ordination

Inmitten der Ämter hat sich *ein Amt in besonderer Weise profiliert*, das in der Nachfolge des apostolischen Dienstes verstanden wurde und das sich um des Auftrags der Gemeinden willen als notwendig erwies. Es ist nicht bloße Delegation „von unten“, sondern Stiftung Jesu Christi. Die Vollmacht dieses Amtes entstammt nicht der Gemeinde und ihrem Verfügungsrecht, vielmehr steht dieses Amt sowohl in der Gemeinde als auch ihr gegenüber, wenn es Christus als den Herrn der Kirche vergegenwärtigt und in seinem Auftrag spricht. In der katholischen Tradition werden diese Amtsträger als „Priester“ bezeichnet, was nur den Sinn haben kann, daß sie „im Heiligen Geist Anteil erhalten an dem einen Priestertum Jesu Christi und es vergegenwärtigen“ (21).

Im Gegensatz zur mittelalterlichen Theologie, in der die Funktionen des Priesters schwerpunktmäßig auf die Sakramente gelegt waren, hat das Zweite Vatikanum die Verkündigung des Wortes, die Spendung der Sakramente und den Hirtendienst, also die Einheitsstiftung, in ähnlicher Weise in den Mittelpunkt des priesterlichen Wirkens gestellt, wie diese Aufgaben das kirchliche Amt im lutherischen Verständnis bestimmen. „So können unsere Kirchen heute *gemeinsam* sagen, daß die wesentliche und spezifische Funktion des ordinierten Amtsträgers darin besteht, die christliche Gemeinschaft durch die Verkündigung des

Wortes Gottes sowie durch die Feier der Sakramente zu sammeln und aufzubauen und das Leben der Gemeinschaft in seinen liturgischen, missionarischen und diakonischen Bereichen zu leiten“ (31).

In beiden Kirchen wird das besondere Amt in der Kirche durch *Ordination* verliehen, die zumeist in der Form von Handauflegung und Gebet innerhalb der gottesdienstlich versammelten Gemeinde vollzogen wird. Die evangelische Theologie vertritt einen engeren Sakramentenbegriff, als er sich in der katholischen Tradition entwickelt hat. Dennoch wird auch evangelischerseits die Sakramentalität der Ordination nicht grundsätzlich verneint. „Wo gelehrt wird, daß durch den Akt der Ordination der Heilige Geist den Ordinierten mit seiner Gnadengabe für immer zum Dienst an Wort und Sakrament befähigt, muß gefragt werden, ob nicht in dieser Frage bisherige kirchentrennende Unterschiede aufgehoben sind“ (33).

Mit dieser Frage verbindet sich traditionellerweise das Problem des „*character indelebilis*“, eines unauslöschlichen Zeichens, das nicht zerstört und weggenommen werden kann. In der katholischen Tradition wurde diese Lehre oft dinglich mißverstanden oder die Priesterweihe als Mittel der persönlichen Heiligung angesehen. Aus polemischer Abwehr dagegen wurde im lutherischen Bereich die Ordination verschiedentlich mit der Installation in ein bestimmtes (Pfarr-)Amt identifiziert. In der Regel wird jedoch auch in den lutherischen Kirchen nicht für eine bestimmte Gemeinde, sondern für die Kirche als ganze ordiniert. Die Ordination wird nicht wiederholt, wenn die Pfarrstelle gewechselt wird. Daß diese Einmaligkeit der Ordination und nicht die oben angeführten Einseitigkeiten der Kern der katholischen Lehre vom *Character indelebilis* ist, beweist u. a. das „Schreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt. Eine biblisch-dogmatische Handreichung“ (Trier 1969). So kann das Dokument formulieren: „Wo dieses Verständnis der ein für allemal erfolgenden Ordination besteht und wo die Einseitigkeiten und Fehlentwicklungen überwunden sind, kann von einem *Konsens* in der Sache gesprochen werden“ (39).

In den bisher angesprochenen Fragen hat das vorliegende Dokument den Konsens aufgenommen und bestätigt, der in anderen Gesprächen zwischen lutherischen und katholischen Theologen bereits erzielt wurde. Gemeinsam können beide Kirchen also formulieren, daß es in der Kirche ein besonderes Amt gibt, das nicht aus dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen abgeleitet und damit delegiert werden kann, daß dieses Amt durch Ordination verliehen wird, daß die Ordination ein für allemal geschieht, daß sie den Ordinierten in der Ganzheit seiner Person zum Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentenverwaltung und der Einheitsstiftung ermächtigt. W. Kasper hatte diesen Konsens 1973 in seiner Stellungnahme zum „Ämtermemorandum“ so formuliert: „Sowohl in der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung von gemeinsamem Priestertum aller Getauften und der besonderen Sendung des kirchlichen Amtes wie in dessen wesentlichen Funktionen ist ein Konsens möglich. Die Kontroversen um die

Sakramentalität der Ordination und um den Character indelebilis können als im Grundsatz, wenngleich noch nicht immer in der kirchlichen Praxis und im durchschnittlichen kirchlichen Bewußtsein, als überwunden gelten.“⁵

Bischofsamt

In der Frage der *apostolischen Sukzession*, die unmittelbar mit der Frage nach dem Bischofsamt zusammenhängt, sah Kasper 1973 dagegen erst einen Teilkonsens erreicht. An dieser Stelle galt es weiter zu arbeiten, und diese Aufgabe hat sich das vorliegende Dokument in besonderer Weise gestellt. Es stellt dar die frühkirchliche Ausdifferenzierung des einen Amtes in Episkopat, Presbyterat und Diakonat, die im Konzil von Trient als „divina ordinatione“, im Zweiten Vatikanum als „ab antiquo“ bezeichnet wird. Erst im Zweiten Vatikanum wurde die Sakramentalität der Bischofsweihe ausdrücklich festgestellt. In den lutherischen Kirchen wurde zumeist die bischöfliche Struktur nicht beibehalten, dennoch erwies sich auch hier die Einführung einer pastoralen Aufsicht als unerläßlich. In der Notwendigkeit von lokalen und regionalen Ämtern in beiden Traditionen erblickt das Dokument „eine *sachlich bedeutsame Konvergenz* in der kirchlichen Praxis“ (44). Es erkennt darin auch eine theologische Übereinstimmung: „Wenn beide Kirchen anerkennen, daß für den Glauben diese geschichtliche Entfaltung des einen apostolischen Amtes in ein mehr lokales und in ein mehr regionales Amt unter dem Beistand des Heiligen Geistes geschehen und insofern für die Kirche Wesentliches entstanden ist, dann ist ein hohes Maß an Konsens erreicht“ (49).

Der zentralen theologischen Qualifizierung des *Bischofsamtes* gilt ein eigener Abschnitt über die apostolische Sukzession (59–66). Dabei wird unterschieden zwischen einer Apostolizität im inhaltlichen Sinn, die besagt, daß die Kirche in allem geschichtlichem Wandel ihrer Verkündigung und ihrer Strukturen zu jeder Zeit an ihren apostolischen Ursprung verwiesen ist und diesen getreu bewahrt hat – so wurde Apostolizität im lutherischen Denken vorwiegend verstanden –, und einer Apostolizität in der ungebrochenen bischöflichen Amtsnachfolge – wie Apostolizität in der katholischen Tradition vornehmlich interpretiert wurde. Beide Vorstellungen setzten sich oft absolut und sprachen der jeweils anderen Seite die Apostolizität und damit das rechte Kirche-Sein ab. Im Gegensatz dazu lassen sich diese Differenzen heute nach Aussage des Dokuments überbrücken. In beiden Kirchen wird von der Apostolizität im *inhaltlichen* Sinn ausgegangen. Hier bahnt sich „eine weitreichende Übereinstimmung an“ (60). Doch dieses *Zeugnis*, die apostolische Botschaft, die der Kirche als ganzer übergeben ist und der sie sich verpflichtet weiß, ist an den Dienst von *Zeugen* gebunden. Die Nachfolge von Zeugen, die Amtssukzession im Bischofskollegium, steht damit innerhalb der Sukzession der Kirche als ganzer. Sukzession ist mehr als eine ununterbrochene

Kette von (bischöflichen) Ordinationen, so wesentlich diese für das katholische Verständnis auch ist. Die evangelische Kirche war sich bewußt, daß die Reformation die geschichtliche Kontinuität mit der alten Kirche und ihrer Ordnung erhalten wollte. Faktisch ist „die Ordination von Amtsträger zu Amtsträger in der lutherischen Kirche weiterhin vollzogen worden“ (64).

An dieser Stelle sei eine *erste Kritik* erlaubt. Das Dokument geht über eine gegenseitige Zuordnung von inhaltlicher und formaler Apostolizität nicht hinaus. Die ökumenische Diskussion der vergangenen Jahre hat aber gerade in der Darlegung der Amtssukzession neue Möglichkeiten eröffnet. Dabei werden im vorliegenden Dokument die Fakten durchaus angesprochen: Auch in der katholischen Kirche gab es Ordinationen von Priestern durch Priester (76), so daß wohl nicht mehr als eine „presbyteriale Sukzession“ gefordert werden darf, wie sie sich auch im lutherischen Bereich festmachen läßt; das evangelische Pfarramt versteht sich theologisch als das ungeteilte, *eine* Amt, und damit letztlich als Bischofsamt (43); auch nach dem Zweiten Vatikanum ist es in der katholischen Theologie offen, wie sich Bischofsamt und Priesteramt zueinander verhalten, und es ist durchaus möglich, katholisch vom einen und ungeschiedenen Amt zu sprechen (41). Die Konsequenzen, die sich daraus für die ökumenisch so entscheidende Frage nach der Amtssukzession ergeben, werden im vorliegenden Dokument dagegen nicht gezogen, so daß in diesem Abschnitt nicht von einem Konsens oder einer Konvergenz gesprochen wird.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Bischofsamtes spricht das Dokument zwei Themen an, die in vergleichbaren ökumenischen Dokumenten in diesem Zusammenhang nicht die gleiche Aufmerksamkeit gefunden haben: Lehramt und Lehrvollmacht und das Bischofsamt als Dienst an der universalen Einheit der Kirche.

Der Abschnitt über das *Lehramt* zeigt die katholische Konzeption, daß den Bischöfen in der Verkündigung des Evangeliums, die sie zusammen mit allen anderen Amtsträgern, den Theologen und allen Gläubigen wahrnehmen, in Kontroversen eine verbindliche Entscheidung zukommt. Auch in den evangelischen Kirchen haben sich Gremien gebildet, die auf übergemeindlicher Ebene über die Reinheit der Lehre wachen. „In beiden Kirchen gibt es demnach eine übergemeindliche Lehrverantwortung, die zwar verschiedenartig wahrgenommen wird, aber doch eine gewisse Parallelität zwischen den beiden Kirchen erkennen läßt. In beiden Kirchen ist die Lehrverantwortung eingebunden in das Glaubenszeugnis der gesamten Kirche. Beide Kirchen wissen sich dabei unter der Norm des Evangeliums“ (57).

Der Abschnitt über das *Bischofsamt als Dienst an der universalen Einheit der Kirche*, in dem primär das Verhältnis des bischöflichen Amtes zum Papstamt als dem Amt universalkirchlicher Einheit angesprochen wird, ist weniger eine Erörterung des Themas als eine Nennung der hier zu behandelnden Fragen, die in

verschiedenen ökumenischen Dokumenten bereits einer gewissen Konvergenz zugeführt werden konnten. Das vorliegende Dokument stellt im Hinblick auf diese Texte fest: „In verschiedenen Dialogen zeichnet sich jedoch die Möglichkeit ab, daß auch das Petrusamt des Bischofs von Rom als sichtbares Zeichen der Einheit der Gesamtkirche von den Lutheranern nicht ausgeschlossen zu werden braucht, soweit es durch theologische Reinterpretation und praktische Umstrukturierung dem Primat des Evangeliums untergeordnet wird“ (73).

Zusammenfassend läßt sich an dieser Stelle festhalten, daß eine Theologie des Amtes weitgehend *gemeinsam* formuliert werden konnte: Es gibt ein besonderes Amt in der Kirche, das durch Ordination verliehen wird. Diese Ordination kann – je nach Sakramentsverständnis – als Sakrament bezeichnet werden. Sie ist nicht wiederholbar. Sie wird durch Ordinierte vollzogen und nimmt auf in den Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentenverwaltung, der Einheitsstiftung, den alle Amtsträger in der Kirche kollegial für die Kirche als ganze verwalten.

Ungelöste Probleme

Angesichts dieser Übereinstimmung stellt sich nun die Frage, welche Probleme noch nicht gelöst werden konnten. Hier ist zunächst die Verhältnisbestimmung von Apostolizität und bischöflicher Amtssukzession zu nennen, ein Problem, das theologisch weitergeführt hätte werden können, als es hier geschehen ist.

Die Differenz, die im Dokument am meisten ins Auge fällt, ist die Frage der *Ordination von Frauen*. Diesem Problem werden mehrere Abschnitte im Text und darüber hinaus der weitaus umfangreichere der beiden Exkurse gewidmet. Dennoch scheint dieses Problem auch nach Meinung der Kommissionsmitglieder theologisch peripherer Natur zu sein. Die lutherischen Kirchen haben durch die Frauenordination keine Veränderung in der Theologie des kirchlichen Amtes einführen wollen, und auch der katholischen Kirche ist es möglich, „einen Konsens über das Wesen des Amtes und seine Bedeutung zu erstreben, ohne daß die unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der zu ordinierenden Personen einen solchen Konsens und seine praktischen Konsequenzen für eine werdende Einheit der Kirche grundsätzlich in Frage stellen würde“ (25). Zudem ist festzustellen: „Die Divergenz der Meinungen, die sich bezüglich unserer Frage in den Kirchen zeigt, deckt sich nicht völlig mit den konfessionellen Grenzen“ (25).

Als weitere nicht überbrückte Differenz wird genannt, daß es nach lutherischer Tradition möglich ist, „daß eine Gemeinde in extremen Notsituationen eines ihrer Glieder mit dem Amt betrauen kann“ (35), auch wenn in aller Regel die Ordination durch bereits Ordinierte vollzogen wird. Hier ist festzustellen, daß die Möglichkeit einer *Beauftragung in extremen Notsituationen*, von denen hier gesprochen wird, auch in der katholischen Theologie nicht gänzlich ausgeschlossen wird.

Verschiedentlich spricht das Dokument in Bedingungssätzen: Wenn . . . gelehrt wird, ist sachliche Übereinstimmung, ein hohes Maß an Gemeinsamkeit, ein Konsens, eine Konvergenz erreicht. Damit ist darauf Rücksicht genommen, daß es innerhalb der beiden am Gespräch beteiligten Kirchen verschiedene Richtungen gibt. Es darf aber angenommen werden, daß die Kommissionsmitglieder der Meinung waren, daß die hier formulierte Position innerhalb der jeweiligen Kirche vorherrscht oder doch der offiziellen Lehre entspricht.

Anerkennung der Ämter?

Vor dem Hintergrund der dargestellten Gemeinsamkeiten und der noch verbliebenen Divergenzen stellt sich unausweichlich die Frage nach den praktischen *Konsequenzen*, die sich ergeben müssen, wenn die Kirchen diese Basis rezipieren können. Hierzu stellt das Dokument fest, daß katholischerseits heute schon formuliert werden kann, daß der „defectus“ im Weihesakrament, von dem das Konzil spricht, nicht als völliges Fehlen, sondern „im Sinne eines Mangels an der Vollgestalt des kirchlichen Amtes“ (77) verstanden werden muß. Für evangelische Christen ist deutlich, daß das Amt für Wortverkündigung und Sakramentenverwaltung unabdingbar ist, und daß auch Lutheraner sich der „Forderung nach Gemeinschaft mit dem historischen Bischofsamt“ (80) stellen sollten, wenn dieses Amt der rechten Verkündigung des Evangeliums, dem Leben und dem Dienst der Kirche zu größerer Wirkung verhilft.

Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen, *wie* eine eventuell mögliche *Anerkennung der Ämter* erfolgen könnte. Zunächst wird festgestellt, daß die bisher vorgebrachten Modelle einer Anerkennung nicht überzeugen. Weder eine isolierte bischöfliche Ordination, wie sie teilweise von hochkirchlichen Kreisen innerhalb des Luthertums erwogen wird, noch eine Zusatzordination, weder ein reiner Jurisdiktionsakt noch das Modell einer wechselseitigen Handauflegung können voll befriedigen. Dagegen wird hier der Vorschlag gemacht, die gegenseitige Anerkennung nicht als isolierten Akt zu betrachten, sondern sie innerhalb des Prozesses einer wechselseitigen Annahme der Kirchen zu sehen. „In dieser Sicht würde die Aufnahme der vollen Kirchengemeinschaft auch die gegenseitige Anerkennung der Ämter bedeuten“ (82). Ämteranerkennung wäre demnach weniger Voraussetzung als vielmehr Konsequenz der Kircheneinheit.

Doch schon jetzt sind erste Schritte auf dem Weg zur Anerkennung möglich. Es gilt, die Fortschritte, die im ökumenischen Prozeß erzielt wurden, in den Kirchen fruchtbar zu machen und sie zu rezipieren. Gerade auch in der Praxis der Amtseinsetzung und der Amtsführung muß darauf geachtet werden, daß die kirchliche Wirklichkeit dem Stand der ökumenischen Annäherung entspricht. Die ausführliche Dokumentation der Ordinationsformulare (57–101), die zudem

synoptisch aufgeschlüsselt sind, soll diese Überprüfung erleichtern. Der nächste Schritt sollte nach Meinung der Verfasser des Dokuments darin bestehen, „daß gegenseitig anerkannt wird, daß das Amt in der anderen Kirche wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus seiner Kirche eingestiftet hat . . . Eine solche Erklärung ist aufgrund alles bisher Gesagten möglich. Sie wäre eine wichtige Voraussetzung dafür, daß wir auf dem Weg weiterer wechselseitiger Rezeption schließlich zur vollen gegenseitigen Anerkennung der Ämter durch die Aufnahme der vollen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft gelangen“ (85).

Kritische Fragen

Es ist zu erwarten, daß das Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ ein lebhaftes Echo finden wird. Auch an Kritik wird es nicht mangeln: vielen wird das Amt allzusehr verwässert und eingeebnet erscheinen, mancher wird es übertrieben betont empfinden. Es wird angemerkt werden, daß die exegetische Fragestellung in dem Dokument nur am Rand erscheint, daß die neutestamentlichen Zitate weniger argumentative als ornamentale Bedeutung haben. Man wird kritisieren, daß es nicht gelungen ist, in gleicher Weise pastoral zu sprechen und geistlich anzuregen, wie das im Dokument „Das Herrenmahl“ geschah. Hier wird weithin abbreviativ in einer Fachsprache formuliert, so daß nur der Experte die Implikationen versteht. Für den theologisch interessierten „Normalverbraucher“ bleibt dagegen vieles spröde. Die Rezeption an der Basis dürfte nicht im gleichen Maße möglich sein wie beim „Herrenmahl“. Es ist zu erwarten, daß die Themenauswahl als einseitig bezeichnet wird. Überkommene Kontroversen, die in ihrer Relevanz für die Gegenwart oft nur schwer einsichtig gemacht werden können, herrschen vor, während aktuelle Probleme kaum Erwähnung finden. So geht das Dokument kaum auf die Frage ein, wie das Amt seiner Aufgabe gerecht werden kann, *heute* das Evangelium zu verkünden, die Sakramente recht zu verwalten, Einheit zu stiften. Nur in der Einleitung wird formuliert, was in der Ausführung ohne Echo bleibt: „In aller Welt drängen sich Probleme auf, die für das Verständnis des kirchlichen Amtes und seiner Aufgaben bedeutsam sind: Fragen der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung der Rassen, der Würde des Einzelmenschen, der Entwicklung menschlicher Lebensbedingungen, insbesondere in den Ländern der Dritten Welt, des Aufbaus neuer Gesellschaftsformen“ (5).

So berechtigt derartige Anfragen auch sein mögen, es scheint mir doch eine Stärke des vorliegenden Dokuments zu sein, daß es sich sehr konkret den Punkten zuwendet, die zwischen den Kirchen kontrovers sind, die als kirchentrennend erachtet werden. Die ökumenische Arbeit hat jedenfalls ein Zwischenziel erreicht, wenn sie formulieren kann: Was die Konfessionen in einem konkreten Punkt bisher zwang, sich gegenseitig rechte Verwirklichung des Christlichen abzuspre-

chen, hat nach unserer Überzeugung nicht mehr die Kraft, das Exkommunikationsurteil zu rechtfertigen. Auch wenn es noch Differenzen geben mag, müssen und dürfen sich Kirchen deswegen nicht mehr gegenseitig ausschließen. An diesem Punkt im ökumenischen Disput ist natürlich noch nicht Einheit und gegenseitige Anerkennung der Kirchen verwirklicht. Aber sehr wohl läßt sich dann sagen, daß eine weiterbestehende Kirchentrennung nun nicht mehr um der Wahrheit willen gefordert, daß sie darum illegitim geworden ist.

Das Dokument „Das geistliche Amt in der Kirche“ hat sich diese begrenzte Aufgabe gestellt. Es hat sich auf die Punkte konzentriert, die zwischen den Kirchen als kontrovers galten, und die dazu geführt hatten, daß das Konzil von einem „defectus ordinis“ sprach. Und es konnte auch dort, wo aus verschiedenen Gründen keine volle sachliche und terminologische Einmütigkeit erzielt werden konnte, zumeist eine weitreichende Konvergenz feststellen. Nirgendwo wurde ausgeschlossen, daß die bestehende Vielfalt legitim sein könnte, nachdem auch eine „Vielfalt der kirchlichen Ämter im Neuen Testament“ (76) festzustellen ist. Damit hat das Dokument einen sehr wesentlichen Beitrag in der Amtsfrage geleistet.

In den Konsequenzen, die im abschließenden Teil gezogen wurden, findet das hohe Maß an Übereinstimmung, das gefunden wurde, dagegen fast keine Resonanz. Sieht man auf der Basis der weitgehenden Überwindung traditioneller Kontroversen jetzt nicht mehr Möglichkeiten eröffnet als eine gegenseitige „Achtung der Ämter“ (83), den Wunsch, „die Zusammenarbeit der Gemeinden und der Amtsträger weiterhin zu suchen und zu fördern“ (84) und dann als nächsten Schritt eine Erklärung zu erhoffen, „daß das Amt in der anderen Kirche wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus Christus seiner Kirche eingestiftet hat“ (85)? Darüber hinaus wird ohne weitere Zwischenschritte nur noch das Endziel genannt, nämlich die „volle gegenseitige Anerkennung der Ämter durch die Aufnahme der vollen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft“ (85).

Es scheint mir, daß an diesem Punkt eine andere Fragestellung angemessener gewesen wäre. An die Stelle der Frage: „Was ist aufgrund der erzielten Übereinstimmung möglich?“ müßte die Frage treten: „Welches Maß an Trennung kann angesichts der erzielten Übereinstimmung noch gerechtfertigt werden?“ Die Formulierung Kardinal Ratzingers: „Nicht die Einheit bedarf der Rechtfertigung, sondern die Trennung“, und dies „in jedem einzelnen Fall“⁶, bringt diesen ökumenischen Grundgedanken prägnant zum Ausdruck. Ähnlich formulierte es die deutsche Synode in ihrem Beschluß zur Ökumene (5.1.1.). Diese Grundregel macht ernst mit dem Wissen, daß Einheit der Kirche nie allein menschliches Werk sein kann, sondern daß sie zuallererst unverfügbares Geschenk Gottes ist. Einheit der Kirche wird nicht von uns gemacht, sondern sie ist vorgegeben.

Die Kommission, die nun das Dokument über das Amt veröffentlichte, hat vor einem Jahr den Text „Wege zur Gemeinschaft“⁷ publiziert, in dem diese Vorgegebenheit der Einheit eindrucksvoll dargelegt wird. „Die Einheit, die wir suchen, ist

in ihren Anfängen *bereits verwirklicht*. Trotz aller unserer Sünden hat der Herr nicht von seinem einheitsstiftenden Handeln abgelassen . . . Gegen alle Mächte, die von innen wie von außen die christliche Einheit bedrohen, bringt er sein Werk durch die Kraft seiner Auferstehung und Erhöhung im Heiligen Geist zum Ziel. Er vollendet, was er begonnen hat“ (Nr. 6). Menschen können diese Einheit bedrohen, sie verdunkeln, sie aber nie endgültig und gänzlich zerstören. All unser theologisches und kirchliches Bemühen gilt nicht einer völlig ausständigen Einheit, sondern der Bereinigung von Hindernissen, die wir der Einheit entgegengestellt haben. Wenn es gelingt, Hindernisse der Einheit durch theologische Reflexion zu überwinden, dann ist von *der* Einheit auszugehen, die nun wieder offener zutage treten kann.

Wird dies ernst genommen, sehen in unserem Fall die praktischen Konsequenzen sicher anders aus. Es gilt, in Theologie und kirchlicher Praxis nach Hindernissen auf dem Weg zur Einheit zu suchen, die ausschließlich oder vornehmlich durch den Verweis auf die Amtsfrage gerechtfertigt wurden, und nun zu fragen, inwieweit nach dem zumindest partiellen Konsens, der sich in der ökumenischen Diskussion um das Amt eröffnet, diese Rechtfertigung noch trägt, oder ob wir uns durch ein selbstverständliches Festhalten an gewohnten Verboten an der vorgegebenen und uns aufgetragenen Einheit schuldig machen. Diese Überlegung führt die Aussage des vorliegenden Dokuments weiter, eine gegenseitige Anerkennung dürfe „nicht als ein isolierter Akt gesehen und vollzogen werden“ (82). Es gilt vielmehr, kirchliche Akte zu setzen, in denen eine (vielleicht nur partielle) gegenseitige Anerkennung der Ämter sichtbar wird. Für die katholische Kirche bietet sich hier natürlich an zu prüfen, inwieweit manche Regelungen, die bisher nur im Verhältnis zu den orthodoxen Kirchen mit ihren unbezweifelt gültigen Ämtern möglich schienen, nun auch Christen der lutherischen Kirchen noch verweigert werden dürfen.

ANMERKUNGEN

¹ Gemeinsame römisch-katholisch/evangelisch-lutherische Kommission, Das Herrenmahl (Paderborn, Frankfurt 1978, ⁹1981).

² Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt. Hrsg. v. G. Müller-Fahrenholz (Frankfurt ³1977).

³ Die Texte sind dokumentiert in den Reihen: Ökumenische Perspektiven (Frankfurt 1972 ff.); Ökumenische Dokumentation (Frankfurt 1975 ff.).

⁴ Gemeinsame römisch-katholisch/evangelisch-lutherische Kommission, Das geistliche Amt in der Kirche. Paderborn, Frankfurt: Bonifatius, Lembeck 1981. 180 S. Kart. 7,80. – Im folgenden wird nach den Nummern dieses Dokuments zitiert.

⁵ W. Kasper, Ökumenischer Konsens über das kirchliche Amt?, in dieser Zschr. 191 (1973) 219–230, hier 230.

⁶ J. Ratzinger, Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus, in: Ökumene – Konzil – Unfehlbarkeit (Innsbruck, Wien, München 1979) 208–215, hier 213 f.

⁷ Gemeinsame römisch-katholisch/evangelisch-lutherische Kommission, Wege zur Gemeinschaft (Paderborn, Frankfurt 1980).